

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Oberbürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Durch das Amt für „Interne Revision und Beratung“ erfolgen stichprobenweise Vergabeprüfungen und Vergleiche zwischen ausgeschriebenen und abgerechneten Mengen. (Rdnr. 1)

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Nachträge für geänderte oder zusätzliche Bauleistungen lagen teilweise ohne nachvollziehbare Preisermittlungsgrundlagen vor. (Rdnr. 2)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Energetische Sanierung des Flachdachs der Pestalozzirealschule

Dem Auftragnehmer wurde beschädigtes und entwendetes Material der Baustelleneinrichtung vergütet. (Rdnr. 3)

Bei den Abbrucharbeiten wurden Nachtragforderungen mit überhöhten Preisen bzw. ohne Vorliegen eines Anspruchs anerkannt. (Rdnrn. 4 und 5)

Neubau eines Geh- und Radwegs in der Mosbacher Straße

Der erklärte Vorbehalt gegen die Schlussrechnungsprüfung war bei einer Position begründet. (Rdnr. 6)

Neubau des Regenüberlaufbeckens RÜ 7

Die Mengenermittlung der Aushubentsorgung und das Liefern von Schüttgütern erfolgte vertragsabweichend. (Rdnr. 7)

Bei der Ausführungsänderung von Ortbetonbauteilen in Betonfertigteile werden Mehrkosten nicht ausgeschlossen. (Rdnr. 8)

Bei der Mengenermittlung des Grabenaushubs und der Aushubentsorgung wurden verdrängende Bauteile nicht abgezogen. (Rdnr. 9)

Jahresausschreibung für die Unterhaltungsarbeiten 2018

Durch die versäumte Preisfortschreibung einer Leistungsänderung zur Asphaltentsorgung entstanden Mehrkosten. (Rdnr. 10)

2.4 Prüfungsbegleitende Empfehlung

Bei Fachlosen mit einem wesentlichen Auftragsvolumen sollte die Vorlage der Urkalkulation verlangt werden.